????

Allgemeinverfügung zur Festlegung des einheitlichen elektronischen Datenstandards XWasser und zur Nutzung der bundesweiten Datenaustauschplattform SHAPTH für Datenübermittlungen nach Trinkwasserverordnung

Vfg. des MS vom XX.XX.2026 – 21-41607-9

An die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Nummer 3 TrinkwV und die zugelassenen Untersuchungsstellen nach § 40 TrinkwV

1.
Auf Grundlage von von § 44 Absatz 2 Satz 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 23. Juni 2023 (BGBl. Teil I Nummer 159) wird bestimmt:

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage nach § 2 Nr. 3 TrinkwV ist ab dem 1. Januar 2027 verpflichtet, für die Niederschriften über das Ergebnis der Untersuchungen nach § 44 Abs. 1 TrinkwV den XÖV-Standard XWasser zu verwenden und für deren Übermittlung an das Gesundheitsamt nach § 44 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV SHAPTH über deren Anwendungsschnittstelle (API) oder Weboberfläche zu nutzen.

Link für XWasser: https://www.xrepository.de/details/urn:xoev-de:lgl:standard:xwasser/
Link für SHAPTH: https://www.shapth.de

Abweichend kann der Betreiber veranlassen, dass die Niederschriften durch die von ihm beauftragte, nach § 40 Absatz 1 TrinkwV zugelassene Untersuchungsstelle erstellt und direkt an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet wird, sofern die Untersuchungsstelle den XÖV-Standard XWasser verwendet und für die Übermittlung an das Gesundheitsamt SHAPTH über deren API oder Weboberfläche nutzt.

Im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt ist es bis zum 30. Juni .2027 zulässig, das bisher genutzte Octoware-Datenformat zu verwenden. Dies schließt die gleichzeitige Übermittlung im XÖV-Standard XWasser und Octoware-Datenformat zu Abgleichzwecken ein. Im begründeten Einzelfall und im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann eine Verlängerung dieser Übergangsfrist höchstens bis zum 31. Dezember 2027 beim Landesamt für Verbraucherschutz beantragt werden. Die Nutzung

von SHAPTH über deren API oder Weboberfläche zur Datenübermittlung bleibt unbenommen.

Ferner wird dem Betreiber empfohlen, für die Übermittlung des nach § 28 Absatz 2 TrinkwV aufzustellenden Untersuchungsplans zur Einvernehmensherstellung an das Gesundheitsamt den XÖV-Standard XWasser und SHAPTH zu verwenden.

2.

Auf Grundlage von § 53 Absatz 3 TrinkwV wird bestimmt:

Die zugelassene Untersuchungsstelle nach § 40 TrinkwV ist ab dem 1. Januar 2027 verpflichtet, für die Anzeige des Erreichens des technischen Maßnahmenwerts für den Parameter Legionella spec. gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt gemäß § 53 Absatz 1 TrinkwV den XÖV-Standard XWasser zu verwenden und SHAPTH über deren API oder Weboberfläche zu nutzen.

Link für XWasser: https://www.xrepository.de/details/urn:xoev-de:lgl:standard:xwasser/
Link für SHAPTH: https://www.shapth.de

Im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt ist es bis zum 30. Juni .2027 zulässig, das bisher genutzte Octoware-Datenformat zu verwenden. Dies schließt die gleichzeitige Übermittlung im XÖV-Standard XWasser und Octoware-Datenformat zu Abgleichzwecken ein. Im begründeten Einzelfall und im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann eine Verlängerung dieser Übergangsfrist höchstens bis zum 31. Dezember 2027 beim Landesamt für Verbraucherschutz beantragt werden. Die Nutzung von SHAPTH über deren API oder Weboberfläche zur Datenübermittlung bleibt unbenommen.

3. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vfg. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

4. Inkrafttreten

Diese Vfg. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung

Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind
§ 44 Absatz 2 Satz 1 und § 53 Absatz 3 TrinkwV. Hiernach kann das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung als zuständige oberste Landesbehörde bestimmen, dass für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungen nach § 44 Absatz 1 TrinkwV sowie für die Anzeigen gemäß § 53 Absatz 1 TrinkwV ein einheitliches elektronisches Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden ist.
Den unterschiedlichen Ermächtigungsgrundlagen und Aufgaben nach TrinkwV Rechnung tragend ergehen die im folgenden begründeten Verfügungen jeweils an die Betreiber unter Nummer1 und an die Untersuchungsstellen in Nummer 2.

Der XÖV-Standard XWasser und SHAPTH wurden von allen Ländern gemeinsam zur Umsetzung des Förderprogramms Digitalisierung im Rahmen des „Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ (ÖGD) in Deutschland entwickelt. Ziel des Förderprogramms ist die nachhaltige Stärkung und Modernisierung des ÖGD durch den Ausbau digitaler Strukturen, insbesondere im Bereich des Infektionsschutzes. Der während der COVID-19-Pandemie deutlich gewordene Digitalisierungsbedarf des ÖGD bildete hierfür einen wesentlichen Anlass. Die Entwicklung und Implementierung des XÖV-Standards XWasser und von SHAPTH erfolgen als bundesweit einheitliche „Ein-Land-für-Alle-Maßnahme“ (ELFA) im Sinne des Förderleitfadens des Bundesministeriums für Gesundheit. Die 16 Länder streben gemeinsam an, den XÖV-Standard XWasser und SHAPTH im jeweiligen Bundesland einzuführen und zu nutzen.

In Sachsen-Anhalt wird mit der verbindlichen Einführung des XÖV-Standard XWasser und der Übermittlung über SHAPTH das bisher verwendete Octoware-Datenformat bei der Übermittlung von Trinkwasserdaten ersetzt. Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen und die zugelassenen Untersuchungsstellen sind neben den Gesundheitsämtern die wesentlichen Akteure, zwischen denen Daten nach TrinkwV auszutauschen sind. Der Verwaltungsakt richtet sich an alle Betreiber von Wasserversorgungsanlagen, für die eine Vollzugszuständigkeit nach § 4 TrinkwV in Sachsen-Anhalt besteht sowie alle zugelassenen Untersuchungsstellen nach § 40 TrinkwV, die Untersuchungen des Trinkwassers entsprechend § 39 Absatz 1 TrinkwV an Wasserversorgungsanlagen in Sachsen-Anhalt durchführen. Neben Betreibern von zentralen Wasserversorgungsanlagen (häufig öffentliche Wasserversorgung) sind unter anderem auch Betreiber von

Eigenwasserversorgungsanlagen oder mobilen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, adressiert. Mit Blick auf die zugelassenen Untersuchungsstellen richtet sich der Verwaltungsakt auch an Adressaten, deren Sitz außerhalb von Sachsen-Anhalt liegt und die außerhalb von Sachsen-Anhalt zugelassen sind. Beide Personenkreise sind zudem nicht statisch, sondern verändern sich. Um dem gerecht zu werden, wird der Verwaltungsakt im Wege der Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVfG verkündet.

Die Einführung wird insbesondere auch zu einer Erleichterung für die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen, die zugelassenen Untersuchungsstellen und Hersteller von Fachanwendungen in diesen Bereichen führen. Der Zugang zu dem XÖV-Standard XWasser sowie zu SHAPTH wird kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Anbindung an die API von SHAPTH ist nicht zwingend erforderlich, da die Datenübermittlung auch über die SHAPTH-Weboberfläche erfolgen kann. Für die Registrierung bei SHAPTH wird lediglich eine kostenfreie BundID für Privatpersonen bzw. ein kostenfreies „Mein Unternehmenskonto“ für Unternehmen und Behörden benötigt. Für die Einbindung der API sind Softwareanpassungen erforderlich, die mit Kosten verbunden sind. Die API bietet dabei allen Akteuren der Trinkwasserversorgung Vorteile, welche entsprechende Fachsoftware zur Übermittlung und Bearbeitung von Trinkwasserdaten einsetzen (z. B. Untersuchungsstellen, Betreiber größerer zentraler Wasserversorgungsanlagen und Gesundheitsämter). Diese verwenden zurzeit zum Teil mehrere Schnittstellen und redundante Datenverzeichnisse, welche mit der Einführung des XÖV-Standards XWasser und von SHAPTH obsolet werden. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Kosten für die Implementierung amortisieren werden. Weiter wird es zu Einsparungen kommen, da sich durch das bundesweit einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren die bisher hohen Nachbearbeitungsaufwände deutlich reduzieren werden. Über Ländergrenzen hinweg tätige Betreiber und Untersuchungsstellen müssen zudem zukünftig nicht mehr mehrere Datenstandards für die Übermittlung der Niederschrift oder von Anzeigen auf elektronischem Weg bereithalten und auch nicht verschiedene Übermittlungswege bedienen.

Die Vorgabe zur Nutzung des XÖV-Standards XWasser und von SHAPTH führt zur Vereinheitlichung der Datenübermittlung und zu einer Verfahrensvereinfachung. Die Daten werden über eine definierte Datenschnittstelle medienbruchfrei und mit hoher Datensicherheit zwischen den Untersuchungsstellen, Betreibern von Wasserversorgungsanlagen und Gesundheitsämtern übermittelt. Dadurch werden ein hoher Qualitätsstandard und die Kompatibilität der elektronischen Datenverarbeitungsverfahren der

verschiedenen Akteure sichergestellt, die an der Erfüllung der Vorgaben der TrinkwV beteiligt sind.

Die fachlichen Anforderungen und Belange von Betreibern, zugelassenen Untersuchungsstellen und Fachanwendungsherstellen wurden durch strukturelle Beteiligung von Experten und Verbänden in einem projektbegleitenden Gremium frühzeitig berücksichtigt. Seitens der Projektleitung wurden alle Akteure der Trinkwasserhygiene auf verschiedensten Informationswegen mehrfach zum Vorhaben informiert. In Sachsen-Anhalt hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie das Landesamt für Verbraucherschutz ebenfalls mehrfach schriftliche Informationen über den Projektstand und die geplante Einführung gegeben. Mindestens im letzten Jahr der Projektlaufzeit von SHAPTH wurden zudem erhebliche und auch erfolgreiche Anstrengungen zum Ausrollen von SHAPTH unternommen. Dennoch kann nicht abschließend angenommen werden, dass alle Akteure zum 1. Januar 2027 die Voraussetzungen zur Verwendung von XWasser geschaffen haben. Für diese Fälle soll im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt die Möglichkeit bestehen, für längstens sechs Monate übergangsweise das bisher genutzte Octoware-Datenformat zu nutzen. SHAPTH erlaubt die Übersendung fremder Dateiformate, weshalb der Übermittlungsweg von der Übergangsregelung ausgenommen wird. Zudem kann es zu Qualitätssicherungsmaßnahmen zweckdienlich sein, beide Formate zeitweise parallel zu übermitteln, was so ebenfalls zulässig ist.
Bestehen in Einzelfällen Anbindungshürden über den 30. Juni 2027 hinaus, besteht im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt die Möglichkeit eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2027 zu beantragen. Die Voraussetzung des Einvernehmens soll in diesen Einzelfällen sicherstellen, dass das zuständige Gesundheitsamt durch die verzögerte Einführung von XWasser nicht länger als nötig zwei Formate entgegennehmen muss. Gleichzeit kann so auch auf Verzögerungen im Gesundheitsamt reagiert werden.

Den Betreibern wird unter Nummer 1 empfohlen, bei der Aufstellung und Übermittlung von Untersuchungsplänen im Rahmen von § 28 Absatz 1 und Absatz 2 TrinkwV den XÖV-Standard XWasser und SHAPTH zu verwenden, da dies ebenfalls zur Vereinheitlichung und Verfahrensvereinfachung beiträgt, ohne die Betreiber zusätzlichen Kosten auszusetzen.

Durch die kostenfreie Nutzungsmöglichkeit der SHAPTH-Weboberfläche wird der mit der Einführung des einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens verbundene Aufwand für die beteiligten Akteure auf ein Minimum reduziert. Mit der bundesweiten Implementierung des XÖV-Standards XWasser und SHAPTH wird zugleich der angestrebten

Digitalisierung des ÖGD Rechnung getragen. Der mit der Umstellung zunächst verbundene Mehraufwand für Betreiber, Untersuchungsstellen und Gesundheitsämter steht in einem angemessenen Verhältnis zu den langfristigen Vorteilen eines bundesweit einheitlichen, sicheren und effizienten digitalen Datenaustauschs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat.
Verwaltungsgericht Halle: Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle,
Verwaltungsgericht Magdeburg: Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Halle ist unter der Adresse govello-1252486499088-000180072 zu erreichen. Das Verwaltungsgericht Halle ist auch über De-Mail erreichbar: vg-halle@egvp.de-mail.de. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite https://vg-hal.sachsen-anhalt.de/themen/elektronischer-rechtsverkehr/ abrufbar.
Das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Magdeburg ist erreichbar unter der Adresse: safe-sp1-1424184097000-015776790. Das Verwaltungsgericht Magdeburg ist auch über De-Mail erreichbar unter der Adresse: vg-magdeburg@egvp.de-mail.de. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite https://vg-md.sachsen-anhalt.de/themen/elektronischer-rechtsverkehr/ abrufbar.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Magdeburg zuständig.